

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528) in der derzeit geltenden Fassung (OBG NRW) i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 19.02.2003 sowie § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) , erlässt die nach § 4 Abs. 1 OBG NRW zuständige Ordnungsbehörde der Kreisstadt Siegburg folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. In der Stadt Siegburg sind folgende Bettelformen in den unter Ziffer 2 dieser Verfügung aufgeführten Bereichen verboten:
 - a) aufdringliches und aggressives Betteln
 - b) Bandenmäßiges und organisiertes Betteln
 - c) Betteln unter Vortäuschung von Erkrankungen, Behinderungen oder Gebrechen
 - d) Betteln durch Vortäuschen künstlerischer Darbietungen bzw. unter Verwendung nicht gebrauchsfähiger Musikinstrumente
 - e) Betteln in Begleitung von Kindern oder durch Kinder

2. Der Verbotsbereich erstreckt sich auf folgende Straßen und Bereiche:

Europaplatz; Neue Poststraße; Bahnhofstraße zwischen Markt und Neue Poststraße; Elisabethstraße; Friedensplatz; Nogenter Platz; Schulgasse; Markt; Burggasse; Am Herrengarten; Griesgasse; An der Stadtmauer; S - Carré; Zeughausstraße; Annostraße; Kirchplatz; Selçukgasse; Orestiadastraße; Holzgasse; Scheerengasse; Kaiserstraße zwischen Holzgasse und Johannesstraße/Heinrichstraße; Ankergasse; Am Brauhof; Cecilienstraße zwischen Kaiserstraße und Theodor-Heuss-Straße; Guardastraße; Bergstrasse bis einschließlich Kinderspielplatz; Sebastiansgasse;

Der Verbotsbereich ist aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich, welcher Bestandteil der Allgemeinverfügung ist.

3. Personen, die entgegen den Verboten unter Ziffern 1 und 2 beim Betteln angetroffen werden, haben den Verbotsbereich unverzüglich zu verlassen. Für den Fall der Nichtbeachtung wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Erteilung und ggfls. Durchsetzung eines Platzverweises angedroht.
4. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet.

Begründung

Nach den Erfahrungen der Ordnungsbehörden haben sich die Formen des Bettelns in den letzten Jahren stark verändert. Neue Formen des Bettelns haben sich etabliert. So wird insbesondere der innerstädtische Bereich, regelmäßig von organisierten Bettelbanden aufgesucht. Beobachtungen der Ordnungskräfte belegen, dass diese Personen unregelmäßig aufgesucht werden und ihre Einkünfte durch Dritte eingezogen werden. Stets zur selben Zeit beenden sie ihre Betteltätigkeit und begeben sich wieder zurück zu ihren Lagerstätten. Viele Besucher, aber auch Bewohner der Stadt fühlen sich durch diese Art der Bettelei belästigt. Die Vorgehensweisen dieser Banden zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass Passanten teilweise in aufdringlicher Weise direkt angesprochen und bedrängt werden. Durch unterwürfige Gesten, wie das Hinterhergehen auf Krücken oder durch das Vortäuschen von Erkrankungen, Behinderungen oder Gebrechen sowie teilweise durch das Betteln mit Kindern und Hunden, versuchen sie bei den Vorübergehenden Mitleid zu erregen und die Spendenbereitschaft zu erhöhen. Das aggressive Betteln dient nicht mehr zur Beseitigung einer Notlage des Einzelnen, sondern vielmehr der systematischen

Einnahmeerzielung. Bürger, Passanten, Geschäftsinhaber aber auch die Ordnungskräfte beklagen sich über diese dreisten Methoden. Im Gegensatz dazu steht das stille bzw. passive Betteln. Hier bitten tatsächlich Bedürftige für sich oder ihre Familie in nicht störender Art und Weise um einen Beitrag zum Lebensunterhalt. Diese Form des Bettelns wird grundsätzlich toleriert. Der räumliche Geltungsbereich des Verbotes bezeichnet die derzeitigen Bettelschwerpunkte. In diesem Gebiet herrscht die größte Passantendichte und bietet deshalb die besten Möglichkeiten, größtmögliche Einnahmen aus der Bettelei zu erzielen. Das aggressive Betteln ist im restlichen Stadtgebiet ebenfalls verboten

Zu Ziffer 1:

a) Aufdringliches und aggressives Betteln

Diese Form des Bettelns liegt vor, wenn der Bittsteller seinem Begehren z.B. durch hartnäckiges Ansprechen, Verfolgen, Berühren oder durch in-den-Wegstellen oder sonstigen Verhaltensweisen, welche objektiv als Belästigung verstanden werden könnten, Nachdruck verleiht.

b) Bandenmäßiges und organisiertes Betteln

Diese Form des Bettelns zeichnet sich z.B. durch eine gewisse Logistik aus. In der Regel werden die Bettler mit Fahrzeugen zu bestimmtem Zeitpunkten angefahren und nach „getaner Arbeit“ wieder abgeholt. Die Bettler werden durch Dritte erkennbar dirigiert. Es werden immer gleiche Bettelplätze eingenommen, wobei die Bandenmitglieder diese Plätze auch untereinander wechseln. Oftmals werden identische Bettelzettel mit Hinweis auf eine bestimmte Notlage verwendet.

c) Betteln unter Vortäuschung von Erkrankungen, Behinderungen oder Gebrechen

Diese Form des Bettelns liegt vor, wenn die Bettler z.B. durch Schilder auf eine erfundene Krankheit oder eine nicht vorhandenen Notlage aufmerksam machen. Zur Verstärkung des erbarmungswürdigen Eindrucks werden Hilfsmittel (z.B. Rollstühle, Krücken) verwendet oder Prothesen am Bettelplatz neben sich gelegt. Teilweise werden Krankheitssymptome vorgetäuscht, wie starkes Zittern und Zucken. Nach getaner Arbeit verlassen die Bettler den Bettelplatz und weisen keine Anzeichen von Erkrankungen und Beeinträchtigungen auf.

d) Betteln durch Vortäuschen künstlerischer Darbietungen bzw. unter Verwendung nicht gebrauchsfähiger Musikinstrumente

Diese Form des Bettelns liegt vor, wenn Gegenstände verwendet werden, welche nicht zum Musizieren taugen oder Musikinstrumente verwendet werden, welche offensichtlich defekt sind bzw. bei denen wichtige Bestandteile fehlen, um sie bespielen zu können. Darüber hinaus zählen hierzu auch Musikdarbietungen, die darauf schließen lassen, dass der Musiker nicht über die Fähigkeit verfügt, das verwendete Instrument in einer Form zu bedienen, die über den Standard des Übens hinausgeht.

e) Betteln in Begleitung von Kindern oder durch Kinder

Dieser Bettelform stehen gewichtige Gründe hinsichtlich einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen entgegen. Das Verbot dient dem Schutz der Kinder und Jugendlichen vor psychischen und physischen Beeinträchtigungen. Bei Kindern, die zum Betteln angehalten werden, besteht die Besorgnis von Entwicklungsstörungen. Durch

die Begleitung von Kindern beim Betteln soll in der Bevölkerung Mitleid erweckt werden, um so einen höheren Bettelerlös zu erzielen.

Zu Ziffer 2:

Der räumliche Geltungsbereich des Verbotes bezeichnet die Bereiche, innerhalb derer der Schwerpunkt des Bettelns festgestellt wurde und auch zukünftig zu erwarten ist. Dieser Bereich hat erfahrungsgemäß die größte Passantendichte und damit auch die größtmöglich zu erwartenden Einnahmen aus Bettelei.

Das Betteln in der Formen gemäß Ziffer 1 a) – e) ist, mit Ausnahme des stillen bzw. passiven Bettelns, im Verbotsbereich gemäß Ziffer 2 untersagt.

Zu Ziffer 3:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 57, 58, 59, 60, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW – in der zur Zeit gültigen Fassung.

Als Zwangsmittel kommen gem. § 57 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Bei Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist die Androhung des unmittelbaren Zwanges das erforderliche und geeignete Mittel, Bettler/innen von ihren Vorhaben abzuhalten. Ein milderer Mittel, wie z.B. die Androhung eines Zwangsgeldes, wäre untauglich, da ein solches in der Praxis nichts bewirken würde oder uneinbringlich wäre. In Anbetracht dessen, dass die Betroffenen erfahrungsgemäß kaum Geld mit sich führen und zumeist auch nicht im Bundesgebiet gemeldet sind, würde eine Zwangsgeldbeitreibung keinen Erfolg haben. Vielmehr wäre zu befürchten, dass die Androhung eines Zwangsgeldes auf die Betroffenen aufgrund fehlender finanzieller Mittel keine abschreckende Wirkung hätte. Aus diesen Gründen erscheint die Androhung des unmittelbaren Zwanges in Form eines Platzverweises als geeignete Maßnahme zur Unterbindung der nicht erwünschten und unzulässigen Bettelformen.

Zwangsmittel können gem. § 57 Abs. 3 VwVG NRW so lange angewendet werden, bis der hiermit beabsichtigte Zweck erreicht ist.

Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG NRW nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung – hier: Unterlassung des Bettelns nach Ziffer 1 a) – e) – erzwungen werden soll.

Zu Ziffer 3:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO dieser Verfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Sie dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Verhinderung künftigen rechtswidrigen Handelns. Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus dem Umstand, rechtswidrige Taten mit sofortiger Wirkung zu unterbinden. Aufgrund der beschriebenen Situation muss davon ausgegangen werden, dass durch unzulässige Formen des Bettelns jederzeit konkrete Gefahren in Bezug auf die Verwirklichung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten drohen. In Anbetracht der betroffenen hochwertigen Rechtsgüter muss gesichert sein, dass die ausgesprochenen Verbote auch bei Einlegung von Rechtsbehelfen Bestand haben und durchgesetzt werden können. Das Interesse der Bettler, uneingeschränkt bestimmten Bettelformen nachgehen zu können, sowie das

wirtschaftliche Interesse der Bettler unter Ausnutzung besonderer Empfindungen in der Bevölkerung, muss hinter dem überwiegenden öffentlichen Interesse der Bevölkerung an deren Unterbindung zurücktreten. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse, den Personenkreis aus den stark durch Passanten frequentierten Bereichen fernzuhalten. Im Übrigen bleibt es den von der Allgemeinverfügung Betroffenen unbenommen, sich im Verbotsbereich zwecks Verrichtung von Tätigkeiten des täglichen Lebens aufzuhalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsverordnung – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV.NRW.2012 S. 548) zu erklären. Informationen über das Verfahren und die Voraussetzungen sind über www.vg-koeln.nrw.de erhältlich. Wird die Klage schriftlich oder elektronisch erhoben, so wird die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei Gericht eingegangen ist. Für den Fall, dass die Frist durch das Verschulden eines Ihrer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bezüglich der Punkte 3 und 4 können Sie schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, beantragen, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen bzw. anzuordnen.

Kreisstadt Siegburg als örtliche Ordnungsbehörde
Siegburg, 22.9.2022
Gez. Stefan Rosemann
Bürgermeister